

	DIN EN 50131-9 (VDE 0830-2-9)	DIN
	Diese Norm ist zugleich eine VDE-Bestimmung im Sinne von VDE 0022. Sie ist nach Durchführung des vom VDE-Präsidium beschlossenen Genehmigungsverfahrens unter der oben angeführten Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der „etz Elektrotechnik + Automation“ bekannt gegeben worden.	VDE
ICS 13.320		
Einsprüche bis 2010-08-31		
Entwurf		
Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 9: Alarmvorprüfung – Verfahren und Grundsätze; Deutsche Fassung prEN 50131-9:2010		
Alarm systems – Intrusion and hold up systems – Part 9: Alarm verification – Methods and principles; German version prEN 50131-9:2010		
Anwendungswarnvermerk		
Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2010-06-14 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.		
Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.		
Stellungnahmen werden erbeten		
– vorzugsweise als Datei per E-Mail an dke@vde.com in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden – oder in Papierform an die DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE, Stresemannallee 15, 60596 Frankfurt am Main.		
Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.		
Gesamtumfang 61 Seiten		
DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE		

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab ...

Nationales Vorwort

Die Deutsche Fassung des europäischen Dokuments prEN 50131-9:2010 „Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 9: Alarmvorprüfung – Verfahren und Grundsätze“ (Entwurf in der Umfrage) ist unverändert in diesen Norm-Entwurf übernommen worden.

Da die Deutsche Fassung noch nicht endgültig mit der Englischen und der Französischen Fassung abgeglichen ist, ist die englische Originalfassung der prEN 50131-9:2010 beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Das europäische Dokument prEN 50131-9:2010 „Alarm systems – Intrusion and hold up systems – Part 9: Alarm verification – Methods and principles“ wurde vom TC 79 „Alarmanlagen“ des Europäischen Komitees für Elektrotechnische Normung (CENELEC) erarbeitet und von CENELEC den Nationalen Komitees zur Stellungnahme vorgelegt.

Dokumente, die bei CENELEC als Europäische Norm angenommen und ratifiziert werden, sind unverändert als Deutsche Normen zu übernehmen.

Da der Abstimmungszeitraum für einen späteren „Schluss-Entwurf“ prEN nur 2 Monate beträgt und zum „Schluss-Entwurf“ prEN keine sachlichen Stellungnahmen mehr abgegeben werden können, sondern nur noch eine „JA/NEIN“-Entscheidung möglich ist, wobei eine „NEIN“-Entscheidung fundiert begründet werden muss, wird bereits der „Entwurf“ prEN als Deutscher Norm-Entwurf veröffentlicht, um die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit noch vor der formellen Abstimmung berücksichtigen zu können.

Für diesen Norm-Entwurf ist das nationale Arbeitsgremium UK 713.1 „Gefahrenmelde- und Überwachungsanlagen“ der DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE (www.dke.de) zuständig.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Zusammenhang mit Europäischen und Internationalen Normen

Für den Fall einer undatierten Verweisung im normativen Text (Verweisung auf eine Norm ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Hinweis auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw.) bezieht sich die Verweisung auf die jeweils neueste gültige Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

Für den Fall einer datierten Verweisung im normativen Text bezieht sich die Verweisung immer auf die in Bezug genommene Ausgabe der Norm.

Eine Information über den Zusammenhang der zitierten Normen mit den entsprechenden Deutschen Normen ist in Tabelle NA.1 wiedergegeben.

Tabelle NA.1

Europäische Norm	Internationale Norm	Deutsche Norm	Klassifikation im VDE-Vorschriftenwerk
EN 50131-1:2006 + A1:2009	—	DIN EN 50131-1 (VDE 0830-2-1):2010-02	VDE 0830-2-1
EN 50131-2 (Reihe)	—	DIN EN 50131-2 (VDE 0830-2-2) (Reihe)	VDE 0830-2-2 (Reihe)
EN 50131-3:2009	—	DIN EN 50131-3 (VDE 0830-2-3):2010-02	VDE 0830-2-3
CLC/TS 50131-7:2008	—	DIN CLC/TS 50131-7 (VDE V 0830-2-7):2009-08	VDE V 0830-2-7
EN 50132-1 ^{*)}	—	—	—
EN 50132-7:1996	—	DIN EN 50132-7 (VDE 0830-7-7):1997-07	VDE 0830-7-7
EN 50136-1-1:1998 + A1:2001 + A2:2008	—	DIN EN 50136-1-1 (VDE 0830-5-1-1):2008-10	VDE 0830-5-1-1
EN 50136-2-1 + Cor. + A1	—	DIN EN 50136-2-1 (VDE 0830-5-2-1)	VDE 0830-5-2-1
EN 50518-3 ^{*)}	—	—	—
*) Zz. im Entwurfsstadium.			

Nationaler Anhang NB (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN 50131-1 (VDE 0830-2-1):2010-02, *Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 1: Systemanforderungen; Deutsche Fassung EN 50131-1:2006 + A1:2009*

DIN EN 50131-2 (VDE 0830-2-2) (Reihe), *Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen*

DIN EN 50131-3 (VDE 0830-2-3):2010-02, *Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 3: Melderzentrale; Deutsche Fassung EN 50131-3:2009*

DIN CLC/TS 50131-7 (VDE V 0830-2-7):2009-08, *Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 7: Anwendungsregeln; Deutsche Fassung CLC/TS 50131-7:2008*

DIN EN 50132-7 (VDE 0830-7-7):1997-07, *Alarmanlagen – CCTV-Überwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen – Teil 7: Anwendungsregeln; Deutsche Fassung EN 50132-7:1996*

DIN EN 50136-2-1 (VDE 0830-5-2-1), *Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtung – Teil 2-1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungseinrichtungen*

DIN EN 50136-1-1 (VDE 0830-5-1-1):2008-10, *Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen – Teil 1-1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen; Deutsche Fassung EN 50136-1-1:1998 + A1:2001 + A2:2008*

— **Entwurf** —

E DIN EN 50131-9 (VDE 0830-2-9):2010-06

– Leerseite –

**Alarmanlagen –
Einbruch- und Überfallmeldeanlagen –
Teil 9: Alarmvorprüfung – Verfahren und Grundsätze**

Alarm systems –
Intrusion and hold up systems –
Part 9: Alarm verification – Methods and
principles

Dieser Europäische Norm-Entwurf wird den CENELEC-Mitgliedern zur CENELEC-Umfrage vorgelegt.

CENELEC Termin: 2010-09-17.

Er wurde von CLC/TC 79 erstellt.

Wenn aus diesem Norm-Entwurf eine Europäische Norm wird, sind die CENELEC-Mitglieder gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Dieser Europäische Norm-Entwurf wurde von CENELEC in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch) erstellt. Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CENELEC-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CENELEC-Mitglieder sind die nationalen elektrotechnischen Komitees von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.

Empfänger dieses Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, über die sie Kenntnisse haben, anzuzeigen und Belege hierfür vorzulegen.

Warnvermerk: Dieses Schriftstück hat noch nicht den Status einer Europäischen Norm. Es wird zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Es kann sich noch ohne Ankündigung ändern und darf nicht als Europäische Norm in Bezug genommen werden.

CENELEC

Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung
European Committee for Electrotechnical Standardization
Comité Européen de Normalisation Electrotechnique

Zentralsekretariat: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

© 2010 CENELEC – Alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und in welchem Verfahren, sind weltweit den Mitgliedern von CENELEC vorbehalten.

Projekt: 22571

Ref. Nr. prEN 50131-9:2010 D

Vorwort

Dieser Entwurf einer Europäischen Norm wurde von dem Technischen Komitee CENELEC/TC 79 „Alarmanlagen“ ausgearbeitet. Er wird zur CENELEC Umfrage verteilt.

Die Normenreihe EN/TS 50131 wird aus folgenden Teilen unter dem allgemeinen Titel „Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“ bestehen:

- Teil 1 Systemanforderungen
- Teil 2-2 Einbruchmelder – Passiv-Infrarotmelder
- Teil 2-3 Anforderungen an Mikrowellenmelder
- Teil 2-4 Anforderungen an Passiv-Infrarotdualmelder und Mikrowellenmelder
- Teil 2-5 Anforderungen an kombinierte Passiv-Infrarot- und Ultraschallmelder
- Teil 2-6 Öffnungsmelder (Magnetkontakte)
- Teil 2-7-1 Einbruchmelder – Glasbruchmelder, akustisch
- Teil 2-7-2 Einbruchmelder – Glasbruchmelder, passiv
- Teil 2-7-3 Einbruchmelder – Glasbruchmelder, aktiv
- Teil 2-8 ¹⁾ Einbruchmelder – Vibrationsmelder
- Teil 2-9 ¹⁾ Einbruchmelder - Aktivinfrarotmelder
- Teil 3 Melderzentrale
- Teil 4 Signalgeber
- Teil 5-1 ¹⁾ Anforderungen an verdrahtete Verbindungen von EMA/ÜMA Anlageteilen, die sich in überwachten Bereichen befinden
- Teil 5-3 Anforderungen an Einrichtungen für Verbindungen, die Funkfrequenz-Techniken verwenden
- Teil 6 Energieversorgungen
- Teil 7 Anwendungsregeln
- Teil 8 Nebelgeräte für Sicherungsanwendungen
- Teil 9 ¹⁾ Alarmvorprüfung – Methoden und Grundsätze

Unerwünschte Alarmer waren ein entscheidendes Problem für die Reaktion von Einsatzkräften in ganz Europa. Die Vorprüfung (auch als Bestätigung bekannt) ist ein Mittel, das für die Reduzierung dieses Problems entwickelt wurde.

Technologien für die Vorprüfung wurden national für die Verwendung bei Bedarf entwickelt, was zu verschiedenen Verfahren und Praktiken führte und was die Vorteile des Vorhandenseins von Europäischen Normen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen (EMA/ÜMA) und zugehöriger Anlageteile zunichte machte.

Dieses Dokument stellt Mittel für die Vereinheitlichung der praktischen Anwendung in Ländern zur Verfügung, in denen die Vorprüfung national angeordnet ist, wobei nicht starr festgeschrieben ist, wie die Eignung der verfügbaren Verfahren und bestimmter Parameter, die diesen Verfahren zugeordnet werden, beschrieben werden.

Der Entwurf stellt die Basis für die Ausstattung (insbesondere Zentralen) zur Verfügung, nach der die Produkte entwickelt, hergestellt und geprüft werden, um die Anforderungen aller beschriebenen Verfahren und zulässigen Abweichungen zu erfüllen und beseitigt somit Handelshemmnisse, die sich aus nationalen Anforderungen ergeben.

Für Verfahren, die aktuell angewandt werden, werden Empfehlungen ausgesprochen. Es ist nicht beabsichtigt, dass hiermit die Entwicklung neuer Techniken verhindert wird. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze, die dieses Dokument enthält, für neue Technologien bei anhängiger Revision des Dokumentes angewandt werden können.

¹⁾ Im Entwurfsstadium.

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	2
Einführung.....	5
1 Anwendungsbereich.....	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe und Abkürzungen	6
3.1 Begriffe	6
3.2 Abkürzungen.....	8
4 Nationale Abweichungen.....	8
5 Überblick.....	9
6 Allgemeine Anforderungen	9
6.1 Scharfschalten und Unscharfschalten.....	9
6.2 Anzeigen.....	9
6.3 Ausgabe.....	9
6.4 Dokumentation	10
7 Sequentielle Alarmvorprüfung	10
7.1 Systemanforderungen	10
7.2 Richtlinien zur Einrichtung.....	12
7.3 Reaktion der Alarmempfängsstelle	13
8 Akustische Überprüfung	13
8.1 Faktoren der Anlagenplanung	13
8.2 Richtlinien zur Einrichtung.....	14
8.3 Reaktionen der Alarmempfängsstelle	14
9 Optische Alarmvorprüfung.....	14
9.1 Faktoren der Anlagenplanung	14
9.2 Richtlinien zur Einrichtung.....	15
9.3 Reaktionen der Alarmempfängsstelle	15
10 Verfahren der Scharf- und Unscharfschaltung.....	15
10.1 Allgemeines	15
10.2 Zulässige Scharfschalteverfahren	15
10.3 Zulässige Verfahren der Unscharfschaltung	16
11 Überfallmeldungen	17
11.1 Systemanforderungen	17
11.2 Richtlinien zur Einrichtung.....	18
11.3 Reaktion der Alarmempfängsstelle	18
12 Störungen der Alarmübertragungsanlage	18
12.1 Faktoren der Anlagenausführung.....	18
12.2 Richtlinien zur Einrichtung.....	19
12.3 Reaktion der Alarmempfängsstelle	19
13 Spezifikationen der Ausrüstung.....	19
13.1 Zentrale.....	19
13.2 Doppelt kombinierte Melder.....	20
13.3 Akustische Überprüfungsausrüstung	20
13.4 Optische Überprüfungseinrichtung.....	21
Anhang A (normativ) Ausstattung für Prüfverfahren.....	23
A.1 Zentrale.....	23

	Seite
A.2 Doppelt kombinierte Melder	25
A.3 Akustische Überprüfungsausrüstung	25
A.4 Optische Überprüfungsausrüstung	26
Anhang B (informativ) Nationaler Ermessensspielraum	27
Tabellen	
Tabelle 1 – Arten von Alarmzuständen, die für eine sequentielle Alarmvorprüfung zulässig sind	10
Tabelle 2 – Sabotageschutz, Sabotageerkennung und Umweltauflagen für akustische Überprüfungsausrüstungen	21
Tabelle 3 – Sabotageschutz, Sabotageerkennung und Umweltauflagen für optische Überprüfungsausrüstungen	22
Tabelle A.1 – Prüfung der Zentralen für Überprüfungsleistungen	23
Tabelle B.1 – Zulässige Abweichungen für (Angabe des Staates)	27

Einführung

Diese Europäische Norm enthält Anforderungen und Empfehlungen, die einen vereinheitlichen Ansatz für eine Ergänzung der Alarmvorprüfung bei Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, wie sie in EN 50131-1 beschrieben sind, ermöglichen.

Wenn ein Land Verfahren der Alarmvorprüfung in Kombination mit den Dokumenten aus der Normenreihe EN/TC 50131 anwenden will, ist beabsichtigt, dass die in dieser Europäischen Norm beschriebenen Verfahren angewandt werden sollten. Diese Europäische Norm ist nur dann anwendbar, wenn es gefordert ist, Verfahren zur Vorprüfung anzuwenden. Die anzuwendenden Verfahren können ausgewählt werden und entsprechend nationalen Vorzügen innerhalb der in diesem Dokument festgelegten Beschränkungen angepasst werden.

Diese Europäische Norm hat eine relativ ungewöhnliche Form, da Anforderungen und Empfehlungen enthalten sind, von denen erwartet werden könnte, dass sie normalerweise in den Normen für die entsprechenden Anlageteile oder den Anwendungsregeln enthalten wären. Hierfür gibt es eine Reihe von Gründen:

- die freiwillige Einführung der Alarmvorprüfung wird vereinfacht;
- eine Prüfung der Alarmvorprüfung wird vor Bewertung und Einführung ermöglicht. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Dokument zunächst als Technische Spezifikation veröffentlicht wird;
- ein leichteres Verständnis der Funktion der Alarmvorprüfung durch die direkte Nennung der Anforderungen und Empfehlungen in einem Dokument wird ermöglicht;
- einige Aspekte der Alarmvorprüfung haben keine entsprechende Norm (z. B. Anforderungen an akustische Bestätigung und Übertragung von Videobildern).

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm beschreibt verfügbare Verfahren und Grundsätze für deren Anwendung, mit denen eine Prüfung möglich ist, ob ein Alarmzustand tatsächlich vorhanden ist, der von einer Einbruch- und Überfallmeldeanlage, die in einem Gebäude installiert ist und die Anforderungen der EN 50131-1 erfüllt, einer Alarmempfangsstelle angezeigt wurde.

Anwendbare Systemkonfigurationen und Anforderungen an Ausrüstung sowie Richtlinien für Aufbau und Installation von EMA/ÜMA, die diese Verfahren verwenden, werden detailliert aufgeführt.

Diese Europäische Norm beschreibt keine Verfahren, die ausschließlich auf Verfahren der Alarmempfangsstellen beruhen.

Die zugehörigen Richtlinien für die Verwendung in Alarmempfangsstellen für die Überwachung der Anzeige von solchen EMA/ÜMA sind in EN 50518-3 enthalten.

ANMERKUNG Alarmvorprüfung kann auch als Alarmbestätigung bezeichnet werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 50131-1:2006 + A1:2009, *Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 1: Systemanforderungen*

EN 50131-2 (Reihe), *Normenreihe Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 2 Einbruchmelder*

EN 50131-3:2009, *Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 3: Zentralen*

CLC/TS 50131-7:2008, *Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 7: Anwendungsregeln*

EN 50132-1, *Alarmanlagen – CCTV Videoüberwachungsanlagen für die Verwendung in Sicherheitsanwendungen – Teil 1: Systemanforderungen*

EN 50132-7:1996, *Alarmanlagen – CCTV Videoüberwachungsanlagen für die Verwendung in Sicherheitsanwendungen – Teil 7: Anwendungsregeln*

EN 50136-1-1:1998 + A1:2001 + A2:2008, *Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -geräte – Teil 1-1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen*

EN 50136-2-1, *Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -geräte – Teil 2-1: Allgemeine Anforderungen für Alarmübertragungsgeräte*

EN 50518-3 ²⁾, *Notruf- und Serviceleitstellen – Teil 3: Verfahren und Anforderungen an den Betrieb*

3 Begriffe und Abkürzungen

3.1 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 50131-1:2006 und die folgenden Begriffe.

3.1.1

Alarmvorprüfung

Verfahren, mit dem zusätzlich zur Ausgabe eines Alarms Informationen zur Verfügung gestellt werden, mit denen die Wahrscheinlichkeit, dass ein echter Alarm eingetreten ist, angezeigt werden können

3.1.2

„A“ Alarm

nicht vorgeprüfter Alarm, der von deiner EMA/ÜMA mit sequenzieller Überprüfung ausgegeben wurde

²⁾ Im Entwurfsstadium.

3.1.3

„B“ Alarm

ein von der EMA/ÜMA mit sequenzieller Überprüfung ausgegebener Alarm als Folge eines „A“ Alarms, der dazu dient, den Alarm als bestätigt zu kennzeichnen

3.1.4

akustische Überprüfung

Überprüfung eines ausgegebenen Alarmzustandes durch ein akustisches Signal aus dem überwachten Bereich, anhand derer davon ausgegangen wird, dass ein echter Alarm vorliegt

3.1.5

akustisches Empfangsgerät

Gerät, das akustische Wellen in elektrische Energie umwandelt, die für die Übertragung an die Alarmempfangsstelle geeignet ist

BEISPIEL Mikrophon

ANMERKUNG Dieses Gerät kann im zugehörigen Melder integriert sein.

3.1.6

akustisches Überwachungsgerät

Gerät, das durch akustische Signale oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes aktiviert wird

3.1.7

automatisches Rückstellen

Verfahren, bei der die EMA/ÜMA die Überprüfungszeit beendet, wenn kein B-Alarm stattgefunden hat, und für die Möglichkeit eines neuen A-Alarms bereit ist

3.1.8

digitaler Schlüssel

tragbares Gerät, das digital verschlüsselte Informationen enthält und von einem autorisierten Nutzer für den Zugang zu eingeschränkten Funktionen oder Teilen einer Zentrale verwendet wird

BEISPIEL Magnetkarte, elektronisches Symbol oder ähnliches.

[EN 50131-3:2009]

3.1.9

Dualmelder

Melder, der aus zwei (oder mehreren) separaten Meldersensoren besteht, deren Ausgänge an die Zentrale als ein einziger Melder verarbeitet und kommuniziert werden

3.1.10

Bilderfassungseinheit

Gerät, das ein optisches Bild in elektrische Signale verwandelt

[EN 50132-7:1996, 3.1.11]

BEISPIEL Kamera

ANMERKUNG Dieses Gerät kann im zugehörigen Melder integriert sein.

3.1.11

Signal oder Meldung zu einer Fehlfunktion

Signale oder Meldungen einer EMA/ÜMA, die von der Alarmempfangsstelle identifiziert werden können und die anzeigen, dass ein autorisierter Nutzer eine Bedienung an der EMA/ÜMA vorgenommen hat, mit der bestätigt wird, dass die EMA/ÜMA einer Fehlfunktion unterliegt und mit der der vorangegangene ausgegebene Alarmzustand deshalb zurückgesetzt werden sollte

3.1.12

ausgegebener Alarm

Alarmzustand, der nach EN 50131-1 an die Alarmempfangsstelle ausgegeben wurde

3.1.13

sequenzielle Vorprüfung

Verfahren, bei dem eine Folge von Alarmzuständen, die von verschiedenen Sensoren ausgehen, zur Kennzeichnung als bestätigten Alarm führen

ANMERKUNG Zulässige Melderkombinationen sind in Tabelle 1 genannt.

3.1.14

doppelt kombinierter Melder

Melder, der aus zwei (oder mehreren) separaten Meldersensoren besteht und dessen verarbeitete Ausgänge unabhängig voneinander an die Zentrale für die Verwendung in sequenziell überprüften Systemen kommuniziert werden

ANMERKUNG 1 Die verschiedenen Sensoren können die gleiche Technologie verwenden (siehe 13.2).

ANMERKUNG 2 Wenn ein doppelt kombinierter Melder einen oder mehrere Dualmelder einschließt, gilt für dieses Dokument, dass diese Dualmelder als einzelne Sensoren betrachtet werden müssen.

3.1.15

Überprüfungszeit

Zeit, die nach einem A-Alarm zulässig ist, bevor die EMA/ÜMA automatisch zurückgestellt wird, wenn kein B-Alarm erzeugt wurde

3.1.16

bestätigter Alarm

Alarm, der durch Verwendung der Alarmvorprüfung als ein mit Wahrscheinlichkeit echter Alarm gekennzeichnet wird

ANMERKUNG Entsprechend des verwendeten Überprüfungsverfahrens kann diese Kennzeichnung durch die Zentrale oder den Bediener der Alarmempfangsstelle erfolgen.

3.1.17

Videoüberwachungsgerät

Gerät, das Änderungen eines Videosignals erkennt und Änderungen oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes als Bewegungsnachweis interpretiert

BEISPIEL Verarbeitung ist in die Bilderfassungseinheit integriert.

3.1.18

optische Überprüfung

Überprüfung eines ausgegebenen Alarmzustandes durch Bilder aus dem überwachten Bereich, die damit nachweisen, dass ein echter Alarm in Betracht gezogen werden kann

3.2 Abkürzungen

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die Abkürzungen nach EN 50131-1:2006 und die folgenden Abkürzungen:

- AEG Akustisches Empfangsgerät
- AÜG Akustisches Überwachungsgerät
- ÜA Überfallalarm
- VÜG Videoüberwachungsgerät

Die folgenden Abkürzungen sind der EN 50131-1:2006 entnommen:

- ZBE Zusätzliche Bedieneinrichtung
- AÜA Alarmübertragungsanlage
- Z Zentrale
- ÜE Übertragungsgerät
- SG Signalgeber

4 Nationale Abweichungen

Diese Europäische Norm ist nur in Fällen anwendbar, bei denen gefordert ist, dass Prüfungsverfahren verwendet werden. Weitere nationale Anforderungen können die Auswahl der verwendeten Verfahren einschränken oder bestimmte Parameter innerhalb der Grenzwerte, die in diesem Dokument festgelegt sind (siehe Anhang B) verändern. Solche Abweichungen werden national veröffentlicht.

BEISPIEL Nationaler Anhang

Ausstattungen, für die eine Übereinstimmung mit diesem Dokument beantragt werden, müssen alle Anforderungen an die entsprechenden Geräte erfüllen (wie in Abschnitt 13 festgelegt), um so die Kompatibilität mit allen denkbaren nationalen Abweichungen sicherzustellen.

5 Überblick

Die Auswahl der zu verwendenden Verfahren der Alarmvorprüfung sollte die entsprechenden nationalen Abweichungen beim Kunden und (falls erforderlich) beim Versicherer berücksichtigen und dem bewerteten Risiko angemessen sein. Es ist nicht erforderlich, dass für das gesamte überwachte Objekt eine Alarmvorprüfung vorgesehen wird, wenn dies nicht angemessen ist.

Verschiedene Verfahren der Alarmvorprüfung können – wo angemessen – für verschiedene Teile der gleichen EMA/ÜMA verwendet werden.

Die in diesem Dokument beschriebenen Grundsätze und Verfahren der Alarmvorprüfung sind folgende:

- | | |
|---|--------------------|
| – Allgemeine Anforderungen | siehe Abschnitt 6 |
| – Sequentiell | siehe Abschnitt 7 |
| – Akustisch | siehe Abschnitt 8 |
| – Optisch | siehe Abschnitt 9 |
| – Verfahren der Scharf- und Unscharfschaltung | siehe Abschnitt 10 |
| – Überfall | siehe Abschnitt 11 |
| – Störung der AÜA | siehe Abschnitt 12 |
| – Spezifikationen der Ausstattung | siehe Abschnitt 13 |

Andere Verfahren der Alarmvorprüfung sind zulässig. Die Grundsätze für zu verwendende Alternativen können den Anforderungen und Richtlinien entnommen werden.

Nationale Anforderungen können fordern, dass sequentielle Überprüfung auch funktionsbereit ist, wenn akustische oder optische Überprüfung verwendet wird (siehe Anhang B).

ANMERKUNG Telefonrückruf-Verfahren, die ausschließlich von Verfahren der Alarmempfangsstelle abhängig sind, sind nach nationalem Ermessen zusätzlich zulässig.

6 Allgemeine Anforderungen

Die folgenden Anforderungen gelten für alle EMA/ÜMA, die eine Alarmvorprüfung einschließen und für alle Sicherheitsgrade (sofern nicht anders angegeben).

6.1 Scharfschalten und Unscharfschalten

Nationale Anforderungen können die in EN 50131-1 zulässigen Verfahren der Scharf- und Unscharfschaltung beschränken, um das Risiko von Falschalarmen zu vermindern. Siehe Abschnitt 10.

Bezugnehmend auf EN 50131-3:2009, 8.3.3.3, müssen zusätzlich Vorkehrungen getroffen werden, mit denen der Nutzer vor einer Störung der kompletten Scharfschaltung gewarnt wird.

6.2 Anzeigen

Wenn die Scharfschaltung außerhalb der überwachten Objekte mit Hilfe eines digitalen Schlüssels durchgeführt wird, sind die Bestimmungen der EN 50131-3:2009, 8.3.2.2.2, anzuwenden.

6.3 Ausgabe

Die Erzeugung eines bestätigten Einbruchalarmzustandes ist nicht zulässig, wenn die EMA unscharf geschaltet ist.

Alle EMA mit Alarmvorprüfungstechnik müssen

- entweder alle Ereignisse scharf/unscharf an die AES ausgeben;

- oder Fehlfunktionen an die AES ausgeben, damit angezeigt wird, dass ein autorisierter Nutzer eine Bedienung vorgenommen hat, mit der gekennzeichnet wird, dass die EMA/ÜMA einer Fehlfunktion unterliegt und dass der vorhergehend ausgegebene Alarmzustand deshalb aufgehoben werden sollte.

Die Erzeugung eines bestätigten Überfallalarmzustandes ist nicht zulässig, wenn die ÜMA (oder ÜMA-Teil der EMA/ÜMA) unscharf geschaltet ist.

Die Verwendung von erweiterten Formatprotokollen sollte berücksichtigt werden, um zusätzliche Informationen über den Alarmzustand der AES zur Verfügung stellen zu können.

6.4 Dokumentation

Die Dokumentation für EMA/ÜMA, die Alarmvorprüfung einschließen, sollte enthalten:

- Einzelheiten über das verwendete Prüfungsverfahren einschließlich – falls anwendbar – Einzelheiten von den Teilen des überwachten Objektes, die in die Vorprüfung integriert sind.
- Vorsichtsmaßnahmen für den Kunden bezüglich Einschränkungen des Ansprechverhaltens, das sich durch die Wahl der Systemkonfiguration ergibt.

7 Sequentielle Alarmvorprüfung

7.1 Systemanforderungen

7.1.1 Allgemeines

Diese Systemanforderungen gelten zusätzlich zu den in EN 50131-1 genannten Anforderungen.

7.1.2 Alarmarten

Ein Alarmzustand kann als sequentiell vorgeprüft gekennzeichnet sein, wenn mindestens zwei der in Tabelle 1 genannten Zustände in einer beliebigen Kombination vorliegen.

Tabelle 1 – Arten von Alarmzuständen, die für eine sequentielle Alarmvorprüfung zulässig sind

	Arten von Alarmzuständen	Anmerkung
a	Einbruch	Anforderungen aus 7.2.2 werden erfüllt
b	Einbruch während Eintrittszeit (Melder ist nicht Teil des Eintrittsweges)	Unterliegt besonderen Bedingungen, gemäß EN 50131-1:2006, 8.3.8.2
c	Ablauf der Eintrittszeit	
d	Sabotage Sabotage ist für Einzelidentifizierung für ein einziges Gerät oder Ausfall der Verbindung zu einem einzigen Gerät anwendbar Sabotage ist anwendbar auf Verbindungen, die Signale oder Meldungen übertragen, die sich auf mehrere Geräte beziehen	Nationale Abweichungen können einen einzigen Sabotagealarmzustand erlauben, der als B-Alarm gekennzeichnet wird. Unverzüglich als sequentiell geprüft gekennzeichnet (A + B-Alarm-Ausgabe)
e	Störung des Alarmübertragungsweges	Kennzeichnung an der AES (siehe Abschnitt 12)

Die Kombination eines Sabotagealarmzustandes oder einer Störung des Übertragungsweges mit einem Überfallmeldezustand sollte als bestätigter Überfallalarm gedeutet werden (siehe Abschnitt 10).

7.1.3 Überprüfungszeit

Der B-Alarm muss innerhalb von 60 min. nach dem A-Alarm erfolgen (dies kann national bestimmt werden – siehe Anhang B).

Wenn ein B-Alarm in diesem Zeitraum nicht stattfindet, muss die EMA/ÜMA automatisch zurückgestellt werden (siehe 7.1.4).

Für Störungen des Alarmübertragungsweges sind die Zeitintervalle in Abschnitt 12 angegeben.

7.1.4 Automatisches Rückstellen

Wenn ein B-Alarm nicht bis Ende der Prüfungszeit ausgegeben wurde, muss die EMA/ÜMA im scharf geschalteten Zustand bleiben, jedoch auf die Meldung eines neuen A-Alarmes ansprechen können. Falls hierfür nötig, muss die EMA/ÜMA ihre Ausgabeausgänge automatisch zurücksetzen.

Wenn ein Melder zum Zeitpunkt der automatischen Rückstellung im Alarmzustand bleibt, muss der Melder automatisch verhindert werden und verhindert bleiben, bis die EMA/ÜMA manuell zurückgestellt ist (siehe 7.1.5).

Wenn ein Melder, mit dem normalerweise das Eintrittswegverfahren beginnt, verhindert ist, muss es alternative Mittel für den Beginn der Eintrittszeit geben.

ANMERKUNG Dies kann durch die Ausführung der EMA/ÜMA erreicht werden oder dadurch, dass die Zentrale den Betrieb anderer Melder, die Teile des Eintrittsweges bilden, automatisch abändert.

7.1.5 Zurückstellen

Bezugnehmend auf EN 50131-1:2006, Tabelle 6, muss die zulässige Zugangsebene für das Zurückstellen eines A-Alarmes der Zugangsebene für Einbruch oder Sabotage entsprechen.

Die zulässige Zugangsebene für das Zurückstellen eines B-Alarmes kann ZE 2 oder 3 sein, wie national festgelegt (siehe Anhang B). Hiervon ausgenommen ist, wenn einer oder beide Alarmzustände eine Sabotage ist. Dann ist eine niedrigere Zugangsebene als in Tabelle 6 bestimmt, nicht zulässig.

7.1.6 Verarbeitung und Ausgabe

Die Anforderungen an die Verarbeitung und die zeitlichen Anforderungen aus EN 50131-1:2006, 8.4 und 8.9, müssen auf jeden Alarmzustand individuell angewandt werden.

Folgende Signale oder Meldungen müssen zusätzlich zu den Anforderungen aus EN 50131-1:2006, Tabelle 7, verarbeitet und an die AES durch die EMA/ÜMA ausgegeben werden, wobei die sequentielle Prüfung verwendet wird.

- scharf und unscharf oder Fehlfunktion;
- A-Alarm;
- B-Alarm;
- automatisches Zurückstellen;
- automatisches Zurückstellen mit verhindertem Melder.

Wenn der A- oder B-Alarm durch einen Sabotagealarmzustand erzeugt wurde, muss dies separat ausgegeben werden, wie in EN 50131-1 für EMA/ÜMA der Grade 3 und 4 gefordert.

Nationale Abweichungen können festlegen, dass die Alternative „Fehlfunktion“ nicht gestattet ist.

Diese Anforderungen sind für alle Grade vorgeschrieben.

ANMERKUNG 1 A-Alarm kann das Signal oder die Meldung Einbruchalarm wie in EN 50131-1:2006, Tabelle 7, gefordert, ersetzen.

ANMERKUNG 2 Signale oder Meldungen zum automatischen Zurückstellen können durch Aufheben der Ausgabe für A-Alarm erfolgen.

ANMERKUNG 3 Reaktionen der Alarmempfangsstelle auf diese Signale oder Meldungen sind in EN 50518-3 beschrieben.

7.1.7 Anzeigen

Die Anforderungen an die Anzeigen aus EN 50131-1:2006, 8.5, müssen von der EMA/ÜMA unter Verwendung der sequenziellen Prüfung erfüllt werden. Die folgenden Bedingungen sind zusätzlich zu den in EN 50131-1:2006, Tabelle 8, zu erfüllen:

- A-Alarm;
- B-Alarm;
- automatisches Zurückstellen;

- Melder wird beim automatischen Zurückstellen verhindert (einschließlich Identifizierung des Melders bei Grade 3 und 4).

Wenn der A- oder B-Alarm durch einen Sabotagealarmzustand erzeugt wurde, muss dies separat ausgegeben werden, wie in EN 50131-1 für EMA/ÜMA der Grade 3 und 4 gefordert.

Diese Anforderungen sind für alle Grade vorgeschrieben.

ANMERKUNG A-Alarm kann die in EN 50131-1 geforderte Anzeige für Einbruchalarm ersetzen.

7.1.8 Ereignisaufzeichnung

Die Anforderungen für die Aufzeichnung von Ereignissen aus EN 50131-1:2006, 8.10, müssen von der EMA/ÜMA unter Verwendung der sequentiellen Prüfung erfüllt werden. Die folgenden Bedingungen sind zusätzlich zu den in EN 50131-1:2006, Tabelle 22, aufgeführten Anforderungen zu erfüllen:

- A-Alarm;
- B-Alarm;
- automatisches Zurückstellen;
- Melder wird beim automatischen Zurückstellen verhindert (einschließlich Identifizierung des Melders bei Grade 3 und 4).

Die Aufzeichnung dieser Ereignisse ist für die Grade 2, 3 und 4 vorgeschrieben.

ANMERKUNG 1 A-Alarm kann das Signal oder die Meldung Einbruchalarm wie in EN 50131-1:2006, Tabelle 22, gefordert, ersetzen.

ANMERKUNG 2 Wenn der A- oder B-Alarm durch einen Sabotagealarmzustand erzeugt wurde, muss dies entsprechend gekennzeichnet werden, wie in EN 50131-1 gefordert.

7.2 Richtlinien zur Einrichtung

7.2.1 Allgemeines

Diese Einrichtungsrichtlinien gelten zusätzlich zu CLC/TS 50131-7.

Die Ausführung von EMA/ÜMA sollte gewährleisten, dass die Fähigkeit der Alarmvorprüfung dem Risiko angemessen ist.

7.2.2 Auswahl und Standort von Meldern

Die Standortwahl von Meldern sollte gewährleisten, dass die Auslösung von zwei Meldern mit hoher Wahrscheinlichkeit einen echten Einbruch als Ursache hat.

Im Einzelnen sollte folgendes verhindert werden:

- a) Melder der gleichen Technologie sollten nicht mit sich überschneidender Erfassungsreichweite angeordnet werden.

Für diesen Abschnitt gilt:

- I. Alle Melder, die eine Doppler-Technologie verwenden, sollten als Melder mit gleicher Technologie angesehen werden

BEISPIEL Ultraschall, Mikrowelle

- II. Zwei Dualmelder mit der gleichen Kombination von Technologie sollten als Melder mit gleicher Technologie angesehen werden.

BEISPIEL Passiv-Infrarot und Mikrowelle

- b) Melder der gleichen Technologie jedoch mit Erfassungsbereichen, die sich nicht überschneiden, sollten so angeordnet werden, dass ein einzelner Umwelteinfluss keine Aktivierung beider Melder auslösen würde (siehe auch CLC/TS 50131-7:2008, Anhang C).
- c) Ein Alarmzustand, der von einem Dualmelder erzeugt wurde, stellt keinen sequentiell geprüften Alarm dar.

- d) Zweifach kombinierte Melder entsprechend 13.2 können für die Erzeugung von sequentiell geprüften Alarmen verwendet werden, wenn nationale Abweichungen und besondere Bedingungen für ihre Verwendung dies zulassen (siehe Anhang B).
- Besondere Umsicht ist für die Anordnung von zweifach kombinierten Meldern gefordert, um zu gewährleisten, dass ein einzelner Umweltstimulus nicht zu einem bestätigten Alarm führt (siehe auch Anhang B).
- e) Mit der Verwendung eines einzelnen Melders, der so konfiguriert ist, dass eine Alarmgabe erst mit dem zweiten Alarmsignal pro Zeiteinheit erfolgt, darf einen Alarmzustand nicht als bestätigt betrachtet werden.
- f) Eine zweite Aktivierung des gleichen Melders darf nur dann als B-Alarm ausgegeben werden, wenn es sich um eine Sabotageaktivierung auf ein Einbruchereignis handelt.
- Einbruchmelder, die als Teil des Eintrittsweges konfiguriert sind, dürfen nicht zu ein sequentiell geprüften Alarm beitragen, nachdem die Zeit der Unscharfschaltung (wie in EN 50131-1:2006, 8.3.8.2, definiert) begonnen hat und vor der automatischen Rückstellung (siehe 7.1.4).

7.2.3 Verwendung von Alarmübertragungsanlagen mit zwei Alarmübertragungswegen

Die Verwendung von Alarmübertragungsanlagen mit zwei Alarmübertragungswegen sollte in Betracht gezogen werden, um zu gewährleisten, dass die Übertragung eines zweiten Signals an die Alarmempfangsstelle möglich ist.

Siehe auch Abschnitt 12.

7.2.4 Anzeige des B-Alarms für Schlüsselträger

Für Schlüsselträger, die auf einen A-Alarm reagieren, sollten Mittel vorhanden sein, mit denen klar wird, dass ein B-Alarm erzeugt wurde, weil sich mit aller Wahrscheinlichkeit ein Einbrecher auf dem Gelände befindet (Beispiel: Anzeige am Eintrittspunkt, Impuls am Signalgeber, der auf einen B-Alarm aktiviert wurde, etc.).

7.2.5 Auswirkung einer Störung des Übertragungsweges auf einen Einbruchalarm

Siehe Abschnitt 12.

7.2.6 Informationen, die in die Anlagenplanung einfließen müssen

Bezugnehmend auf CLC/TS 50131-7:2008, Anhang G, sollten folgende zusätzliche Informationen enthalten sein:

- Einzelheiten zum/zu Verfahren der Alarmvorprüfung, die eingerichtet werden soll/-en und der Teile des überwachten Objektes, in der die Alarmvorprüfung stattfinden kann. Jedes Verfahren der Alarmvorprüfung sollte einzeln aufgeführt sein.
- Einzelheiten aller Zeitbegrenzungen, die für den Vorprüfungsprozess von Bedeutung sind.
- Vorsichtshinweise bezüglich der Umstände, unter denen ein Alarmzustand nicht überprüft werden kann und somit keine Reaktion von Hilfe leistenden Stellen hervorruft.

7.3 Reaktion der Alarmempfangsstelle

Diese Reaktionen sind in EN 50518-3 beschrieben.

8 Akustische Überprüfung

8.1 Faktoren der Anlagenplanung

8.1.1 Allgemeines

Diese Systemanforderungen gelten zusätzlich zu den in EN 50131-1 genannten Anforderungen.

Es sollte in Betracht gezogen werden, die akustische Überprüfung durch sequentielle Überprüfung zu ergänzen (siehe auch Abschnitt 5).

8.1.2 Akustische Überprüfung

Die verwendete Technologie kann akustische Informationen zur Bestätigung der Aktivierung eines Einbruchmelders nutzen oder die Aktivierung eines AÜG.

8.1.3 Akustische Information im überwachten Objekt

Um die Möglichkeit der akustischen Überprüfung zur Verfügung zu stellen, muss

- a) mindestens 10 s vor einem Alarmzustand eine Speicherung von akustischen Informationen möglich sein, die auf Anforderung an die Alarmempfangsstelle übertragen werden kann;

ANMERKUNG Wenn die Meldung durch ein AÜG erfolgt, kann diese Zeit auf 1 s reduziert werden.

- b) auf einen Alarmzustand folgend eine Speicherung von akustischen Informationen mindestens so lange möglich sein, bis die Verbindung mit der Alarmempfangsstelle hergestellt ist;
- c) die Übertragung von direkten akustischen Informationen an die Alarmempfangsstelle auf Anforderung möglich sein.

Wenn die EMA/ÜMA in Unteranlagen aufgeteilt ist, muss es möglich sein, akustische Informationen zu übertragen, die nur für einen Teil der EMA/ÜMA, die zum Zeitpunkt der Aktivierung scharf geschaltet ist, maßgebend sind.

Akustische Informationen dürfen nur als Folge auf einen Alarmzustand übertragen werden können oder als Teil von Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten oder anderer Verfahren in Abstimmung mit dem Kunden.

8.1.4 Signalgeber

Um eine Beeinflussung der an die Alarmempfangsstelle übermittelten akustischen Informationen zu verhindern, muss die Ausgabe an Signalgeber solange verzögert werden, bis ein Alarm durch die Alarmempfangsstelle als geprüft gekennzeichnet oder verhindert ist, wie in EN 50131-1:2006, 8.6, zulässig.

8.2 Richtlinien zur Einrichtung

8.2.1 Allgemeines

Diese Einrichtungsrichtlinien gelten zusätzlich zu CLC/TS 50131-7.

8.2.2 Auswahl und Anordnung von Ausrüstungen

Alle einschlägigen Melder, Z und ÜE sollten innerhalb des Erfassungsbereiches eines AEG eingerichtet sein.

AEGs sollten so angeordnet sein, dass Geräuschquellen vermieden werden, die die Fähigkeit der Alarmempfangsstelle beeinflussen, akustische Informationen empfangen zu können, die vom Objekt übertragen werden.

8.2.3 Reichweite von akustischen Empfangsgeräten

Die Reichweite von AEGs sollte größer sein als die Reichweite der zugehörigen Melder.

Wenn die EMA/ÜMA in Unteranlagen untergliedert ist, sollte darauf geachtet werden, dass sichergestellt ist, dass eine scharf geschaltete Unteranlage keine akustischen Informationen von Geräten, die von anderen Unteranlagen stammen die nicht scharf geschaltet sind, übertragen kann.

8.3 Reaktionen der Alarmempfangsstelle

Die Reaktionen Alarmempfangsstellen sind in EN 50518-3 beschrieben.

9 Optische Alarmvorprüfung

9.1 Faktoren der Anlagenplanung

9.1.1 Allgemeines

Diese Anforderungen gelten zusätzlich zu den Anforderungen aus EN 50131-1 und EN 50132-1.

Es sollte darauf geachtet werden, dass optische Vorprüfungen mit sequentieller Prüfung ergänzt wird (siehe auch Abschnitt 5).

9.1.2 Optische Überprüfung

Die verwendete Technologie kann optische Informationen verwenden, um die Aktivierung eines Einbruchmelders oder die Aktivierung eines optischen VÜG zu prüfen.

9.1.3 Videoinformation im überwachten Objekt

Um eine optische Überprüfung zu ermöglichen, muss eine Einrichtung vorhanden sein, mit der mindestens drei Bilder – ein Bild zum Zeitpunkt der Alarmaktivierung (oder der Aktivierung des VÜG), sowie zwei zusätzliche Bilder innerhalb von 5 s nach der Aktivierung – an die Alarmempfangsstelle übertragen werden können.

Wenn die EMA/ÜMA in Unteranlagen untergliedert ist, muss es möglich sein, optische Informationen, die nur einen Teil der EMA/ÜMA betreffen, die zum Zeitpunkt der Aktivierung scharf geschaltet ist, zu übertragen.

Es muss möglich sein, optische Informationen erst nach einem Alarmzustand oder als Teil von Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten oder anderer Verfahren in Abstimmung mit dem Kunden zu übertragen.

9.2 Richtlinien zur Einrichtung

9.2.1 Allgemeines

Diese Anforderungen gelten zusätzlich zu den Anforderungen aus CLC/TS 50131-7 und EN 50132-7.

9.2.2 Auswahl und Anordnung von Ausrüstung

Alle einschlägigen Melder, Z und ÜE sollten innerhalb des Erfassungsbereiches eine Bilderfassungseinheit angeordnet werden.

Bilderfassungseinheiten sollten so angeordnet sein, dass Lichtquellen vermieden werden, die die Fähigkeit der Alarmempfangsstelle, Informationen zu empfangen, die aus dem Objekt übertragen werden, beeinflussen.

Impulsgeber, die an Signalgeber angebracht sind, sollten insbesondere so angeordnet sein, dass eine Beeinflussung mit optischen Informationen vermieden oder verhindert werden, bis die Alarmempfangsstelle einen Alarm als geprüft kennzeichnet.

9.2.3 Erfassungsbereiche von Bilderfassungseinheiten

Der Erfassungsbereich einer Bilderfassungseinheit sollte größer sein als der Erfassungsbereich des zugehörigen Melders.

Wenn die EMA/ÜMA in Unteranlagen untergliedert ist, sollte darauf geachtet werden, dass sicher gestellt ist, dass eine scharf geschaltete Unteranlage optische Informationen von Geräten innerhalb dieser Unteranlage übertragen kann, jedoch keine Bilder, die aus einer anderen Unteranlage stammen, die nicht scharf geschaltet ist.

9.3 Reaktionen der Alarmempfangsstelle

Diese Reaktionen sind in EN 50518-3 festgelegt.

10 Verfahren der Scharf- und Unscharfschaltung

10.1 Allgemeines

Die folgenden Verfahren stellen Beispiele dar, mit denen unerwünschte Alarme minimiert werden können, die aus Fehlern während des Scharf- und Unscharfschaltens entstehen. Ferner können Beschränkungen auf die Verfahren der Scharf- und Unscharfschaltung auferlegt werden (siehe Anhang B).

10.2 Zulässige Scharfschalteverfahren

10.2.1 Allgemeines

Die Scharfschaltung muss die Anforderungen der EN 50131-1:2006, 8.3.4, erfüllen. Verfahren, die ausschließlich auf die Bedienung eines Zeitmessgerätes beruhen, sind nicht erlaubt.

Es sollte nicht möglich sein, die Anlage ohne eine Betätigung des Nutzers außerhalb des überwachten Objektes scharf schalten zu können.